

## KANONISTIK – RECHTSWISSENSCHAFT ODER THEOLOGIE?

# QUAESTIONES DISPUTATAE

Begründet von  
KARL RAHNER UND HEINRICH SCHLIER

Herausgegeben von  
JOHANNA RAHNER UND THOMAS SÖDING

QD 336

KANONISTIK –  
RECHTSWISSENSCHAFT ODER THEOLOGIE?



Judith Hahn  
Adrian Loretan

**KANONISTIK –  
RECHTSWISSENSCHAFT ODER  
THEOLOGIE?**

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN



MIX  
Papier | Fördert  
gute Waldnutzung  
FSC® C083411

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2024

Alle Rechte vorbehalten

[www.herder.de](http://www.herder.de)

Umschlaggestaltung: Verlag Herder

Satz: Barbara Herrmann, Freiburg

Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN Print 978-3-451-02336-1

ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-84336-5

# Inhalt

Einleitung . . . . .	7
Kanonistik als Rechtswissenschaft oder als Theologie? . . . . .	13
<i>Judith Hahn fragt Adrian Loretan</i>	
Rechtswissenschaften im Dialog.	
Eine rechtsphilosophische Verortung . . . . .	29
<i>Adrian Loretan</i>	
1. Mehrwert für die Gesellschaften des Westens? . . . . .	29
2. Mehrwert für Theologie und Kirche . . . . .	38
3. Machtmissbrauch und sexuelle Gewalt . . . . .	40
4. Der Dialog der Rechtswissenschaften . . . . .	46
4.1 Subjektive Freiheit setzt Recht voraus . . . . .	49
4.2 Autonomie: Freie Selbstbestimmung des Subjekts . . . . .	51
4.3 Wannsee – ein Zivilisationsbruch des europäischen Rechts . . . . .	54
4.4 Gerechtigkeit ist eine Grundlagenfrage der europäischen Universität . . . . .	57
4.5 Der Westen als Rechtsgemeinschaft . . . . .	59
5. „Licht für die Völker“ (Jes 42,6) wegen des Einsatzes für Gerechtigkeit . . . . .	64
6. Grundlagen der modernen Rechtstheorie . . . . .	65
6.1 Rechtsphilosophie bzw. Naturrecht . . . . .	66
6.2 Kanonistische Rechtswissenschaft . . . . .	67
6.3 Amerikanische Aufklärung . . . . .	69
6.4 Säkulares Vernunftrecht . . . . .	70
6.5 Privilegierte Rolle des Rechts . . . . .	72
6.6 Verfassungsentwürfe, auch im Volk Gottes . . . . .	74

Was macht es mit der Kanonistik, wenn man sie als theologisches Fach begreift? . . . . .	79
<i>Adrian Loretan fragt Judith Hahn</i>	
 Theologisches Rechtswissen.	
Die Kanonistik im Feld von Recht und Religion . . . . .	107
<i>Judith Hahn</i>	
1. Theologische Wissenschaft . . . . .	109
2. „Applied Ecclesiology“ . . . . .	109
3. Praktische Theologie . . . . .	111
4. Anwendungsorientierung . . . . .	112
5. Nichtepistemische Motive . . . . .	113
6. Eigennutz und Fremdinteresse . . . . .	114
7. Theologische Rechtswissenschaft . . . . .	116
8. Multiple Methoden . . . . .	118
9. Interdisziplinäre Einbettung . . . . .	119
10. Recht und Religion . . . . .	120
11. Religiöse Ebenen im Recht . . . . .	122
12. Normativierung als Transzendierung . . . . .	123
13. Mögliche und kommende Welten . . . . .	125
14. Rechtsdimension von Religion . . . . .	127
15. Treu und Glauben . . . . .	128
16. Recht als globales Phänomen . . . . .	130
17. Kanonistische Rechtsforschung . . . . .	131
18. Glaubensbasierte Wissenschaft . . . . .	133
19. Episteme aus Rechtssubjektivität . . . . .	134
20. Erkenntnisträchtige Innensicht . . . . .	136
21. Decodierung religiösen Rechts . . . . .	137
22. Theologische Deutungskompetenz . . . . .	139
23. Zusammenfassung . . . . .	141
 Autor:in . . . . .	144

## Einleitung

Am 23. März 2017, um 7.00 Uhr in aller Frühe, begann bei einem Frühstück auf einem Kongress zur Frage der Menschenrechte in der Kirche am Historischen Institut in Rom<sup>1</sup> ein Dialog über das Selbstverständnis der Kirchenrechtswissenschaft. Das Gespräch entwickelte sich zwischen einer Hochschullehrerin, die damals noch vergleichsweise neu im Wissenschaftsbetrieb war, und einem älteren Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht. Und es setzte sich 2019 bei einem weiteren frühen Frühstück auf einer Tagung in Brüssel fort. Gerade weil sie die Kirchenrechtswissenschaft verschieden angehen – methodisch und in der Auswahl ihrer Dialogwissenschaften –, wurde aus dem zufälligen Gespräch zweier Frühaufsteher:innen eine Grundlagendiskussion, die sich in den vergangenen Jahren weiter entspannt. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen die Positionen, die Adrian Loretan und Judith Hahn vertreten und in Auseinandersetzung miteinander entwickelt haben, hier als zwei diskrepante wissenschaftstheoretische Standpunkte dokumentiert werden. Beide Beiträge begreifen das Fach der Kanonistik in Grundzügen ähnlich – und erkennbar anders.

Adrian Loretan sucht vor allem den Diskurs mit den weltlichen Rechtswissenschaften, unter anderem mit dem Ziel, die Kirche und ihre Rechtsordnung von den rechtswissenschaftlichen Debatten seit 1140 (*Decretum Gratiani*) lernen zu lassen.<sup>2</sup> Die naturrechtlichen Theorien führten im 20. Jahrhundert zur Unhintergebarkeit von Grund- und Menschenrechten. Hieran leistete die Kirche einen maßgeblichen Beitrag. Papst Pius XII. und der katholische Naturrechtler Jacques Maritain waren entscheidend für deren Einführung 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.<sup>3</sup> Eine umfassende kircheneigene Integration der Men-

---

<sup>1</sup> Vgl. M. Baumeister/M. Böhnke/M. Heimbach-Steins/S. Wendel (Hrsg.), Menschenrechte in der katholischen Kirche. Historische, systematische und praktische Perspektiven (Gesellschaft – Ethik – Religion 12), Paderborn 2018.

<sup>2</sup> Vgl. M. Schmoeckel, Kanonisches Recht. Geschichte und Inhalt des Corpus iuris canonici. Ein Studienbuch, München 2020.

<sup>3</sup> Vgl. S. Moyn, Christian Human Rights, Philadelphia 2015, 1–24, 51–59.

schenrechte in kirchliches Recht steht jedoch aus. Nicht zuletzt im Licht der kirchlichen Missbrauchskrise dürfte unstrittig sein, dass die kirchliche Rechtsordnung von einer solchen Rezeption von Menschenrechten, zuvörderst auch von Kinderrechten, profitieren würde. Hier kann die Kirche und Kanonistik vom Dialog mit den staatlichen Rechtswissenschaften und den Entwicklungsprozessen weltlicher Rechtsordnungen lernen, die sie an ihre eigene Rechts tradition erinnern. Den staatlichen Rechtswissenschaften wiederum bietet dieser interdisziplinäre Diskurs vertieften Zugang zu der rechtsphilosophischen Frage nach der Gerechtigkeit bzw. der Legitimität des Rechts. Hier gilt, wie Bernd Rütters bemerkt: „Eine Rechtsordnung, eine Rechtswissenschaft und eine Justiz, welche sich ihrer unlösbaren Verankerung in einer auf Dauer angelegten materialen Wertordnung nicht bewusst sind, werden zum beliebigen Manipulationsinstrument der jeweiligen Machthaber.“<sup>4</sup> Während sich das säkulare Recht in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts im deutschen Sprachraum von vorpositiven Begründungsansätzen, wie sie beispielsweise naturrechtliche Theorien vertreten, entfernt hat, sind diese in kirchlichen Rechtsdiskursen und in den USA dauerhaft präsent und setzen positivistischen Begründungslogiken vorpositive Gerechtigkeitsforderungen entgegen.<sup>5</sup> Eine Kirchenrechtswissenschaft, die die Gerechtigkeitsfrage „*ius quia iustum*“<sup>6</sup> vernachlässigt, ist in Gefahr, das Recht zu verlieren. „Denn wo keine wahre Gerechtigkeit ist, gibt es auch kein Recht“<sup>7</sup>, so Augustinus. Das Recht des Volkes Gottes versteht Adrian Loretan theologisch wie folgt: „Es ist zu wenig, dass du mein Knecht bist, nur um die Stämme Jakobs wieder aufzurichten und die Verschonten Israels heimzuführen. Ich mache dich zum Licht für die Völker [*Lumen gentium*], damit mein Heil bis an das Ende der Erde reicht“ (Jes 49,6).

<sup>4</sup> B. Rütters, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel des Privatrechts im Nationalsozialismus, Tübingen <sup>7</sup>2012, 477–529, 529.

<sup>5</sup> Vgl. P. Richli (Hrsg.), Wo bleibt die Gerechtigkeit? Antworten aus Theologie, Philosophie und Rechtswissenschaften (Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft), Zürich 2005.

<sup>6</sup> E. Güthoff/S. Häring, Vorwort der Herausgeber, in: Dies. (Hrsg.), *Ius quia iustum*. Festschrift für Helmut Pree zum 65. Geburtstag, Berlin 2015, 5–6.

<sup>7</sup> Augustinus, De civitate dei, IV,4, dt. in: C. Horn und N. Scarano, Philosophie der Gerechtigkeit. Texte von der Antike bis zur Gegenwart (stw 1563), Frankfurt am Main 2002, 106–112, 107.

Auch das neue Volk Gottes, die Kirche, will „ihre universale Sendung ihren Gläubigen und aller Welt eingehender erklären“ (*Lumen gentium*, Nr. 1). Aus universalgeschichtlicher Perspektive hält Gott das Schicksal nicht nur der Kirche, sondern aller Völker vor Augen. Eschatologisches Ziel der Heilsgeschichte bleibt die Völkerwallfahrt zum Berg Zion. In der gegenwärtigen Stunde der Not hat daher die prophetische Kritik der Kirchenstrukturen, die die sexuelle Ausbeutung des Volkes Gottes durch Amtsträger nicht zu verhindern wissen, Priorität. Denn der Menschensohn stellt beim Jüngsten Gericht fest: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder [und Schwestern] getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40).

Judith Hahn teilt diese Einschätzung, dass der kirchliche Gesetzgeber gut daran täte, die kirchliche Rechtsordnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen geleitet zu reformieren und sich Errungenschaften modernen Rechts zu eigen zu machen, wie das Menschenrechtsdenken. Im Ergebnis liegen beide Positionen daher nicht weit voneinander entfernt. Allerdings setzen sie anders an. Judith Hahn lässt sich in ihrer Arbeit nicht von der Frage leiten, wie sich das kirchliche Recht verbessern ließe, auch wenn solche Einsichten nicht selten Ertrag ihrer Studien sind. Ihre Forschungen setzen vielmehr an der Frage an, was es für die Kanonistik bedeutet, sich als theologische Disziplin zu begreifen, und welche Erkenntnisse über das Recht der interdisziplinäre Diskurs mit den Kultur- und Sozialwissenschaften befördert. Anders als manche kanonistische Stimmen des 20. Jahrhunderts, die die Kanonistik als Theologie verstanden, um hieraus den Schluss zu ziehen, dass Kirchenrecht kein Recht im eigentlichen Sinn sei und daher auch nicht mit einem juristischen Instrumentarium studiert werden könne, will sie mit ihrem theologischen Kirchenrechtsverständnis keiner Spiritualisierung des Rechts das Wort reden. Vielmehr begreift sie die Kirchenrechtswissenschaft als theologische Disziplin vom Recht, wenn und insofern Kanonist:innen Erkenntnisse über die kirchliche Rechtsordnung vom Standpunkt des Glaubens her tätigen, d. h. ihre Eingebundenheit in die Glaubens- und Rechtsgemeinschaft Kirche als erkenntnisproduktive Perspektive nutzen. Als Mitglieder der kirchlichen Rechtsgemeinschaft sind Kanonist:innen keine externen Beobachter:innen kirchenrechtlicher Phänomene, sondern lassen die kirchliche Rechtsordnung – zumindest in Grundzügen – für sich gelten. Gerade hieraus ergibt sich – und hier treffen sich Judith Hahns und

Adrian Loretans Ansätze –, dass Unrecht in der kirchlichen Rechtsordnung Kanonist:innen häufig nicht als unbeteiligte Dritte berührt, sondern als Rechtssubjekte im Wortsinn betrifft. Das nachhaltige Eintreten für eine Verbesserung des kirchlichen Rechts, das sich viele kanonistische Ansätze der Gegenwart zu eigen machen, ist in diesem Sinne vor allem nachvollziehbar, weil es das Monitum von Wissenschaftler:innen ist, die vom Standpunkt der eigenen Rechtssubjektivität her argumentieren und diesen Standpunkt erkenntnisträchtig werden lassen. Der Charakter der Kanonistik als Theologie hat somit gerade nicht zur Folge, Kirchenrecht ins Geistige zu erheben, um es beispielsweise gegenüber einer Vergleichung mit dem weltlichen Recht zu immunisieren. Vielmehr eröffnet die theologische Dimension der Kanonistik Erkenntnisperspektiven, die Kanonist:innen in besonderer Weise in die Lage versetzen, das Kirchenrecht aus einer Innenperspektive wissenschaftlich-kritisch zu erforschen – im Licht von rechts-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen und mithilfe des in diesen Disziplinen in der Rechtsforschung erprobten methodischen Instrumentariums. Als Fach, das mit den anderen Theologien und genauso mit den Rechts-, Kultur- und Sozialwissenschaften in einem interdisziplinären Austausch über die Frage steht, was das Recht ist und was es leisten muss, ist die Kanonistik Wissenschaft, die gemäß den Bedingungen ihrer Erkenntnisse mit historischen, analytischen, hermeneutischen, komparatistischen, linguistischen und sozialwissenschaftlichen Methoden arbeitet, um die rechtliche Dimension der Kirche zu erfassen.

Die beiden hier grob skizzierten Ansätze werden im vorliegenden Band ausbuchstabiert. Dies erfolgt zunächst durch ein Interview, in dem sich die beiden Autor:innen jeweils zu ihrem Wissenschaftsverständnis befragen, dann durch ihren jeweiligen wissenschaftstheoretischen Grundlagenbeitrag. Die Ansätze werden nicht harmonisiert. Sie sind plurale Stimmen der Gegenwartskanonistik im Versuch, die Wissenschaftstheorie einer sehr alten Disziplin für die heutige Zeit neu zu umreißen, um die Frage zu diskutieren, was Kanonistik gegenwärtig leisten kann und leisten muss. Die Antworten hierauf fallen teils ähnlich und teils unterschiedlich aus und ließen sich um eine Vielzahl weiterer Ansätze ergänzen, insoweit zu erwarten ist, dass der Einbezug weiterer Kanonist:innen die Debatte pluralisieren und dynamisieren würde. Eine Antwort für sich zu finden, nehmen wir daher niemandem ab. So gehört denn auch die persön-

liche Vergewisserung, wie man das eigene Fach begreift und welche interdisziplinären Bezüge man als inhaltlich und methodisch prioritär bewertet, zu den notwendigen Überlegungen, die kanonistisch Forschende selbst tätigen müssen. Die vorliegenden Beiträge möchten zum Mitdiskutieren einladen. Möge dieses Gespräch Lehrende und Studierende des Kirchenrechts anregen, über ihr eigenes Wissenschaftsverständnis nachzudenken und für sich eine Antwort darauf zu finden, warum sie tun, was sie tun, und wie sie ihre wissenschaftliche Tätigkeit akademisch verorten.

Früh aufstehen kann sich dabei lohnen. Wie häufig ist das gemeinsame Frühstück – oder auch das Feierabendbier – bei Tagungen aufschlussreicher als manche Konferenzbeiträge und eröffnet im freundlich-kollegialen Gespräch am Büffet Einsichten in fremdes und eigenes Wissenschaftsverständnis. Wir würden uns freuen, wenn unser Band dazu beitragen kann, nicht nur die kanonistische Wissenschaftstheorie, sondern auch die fachliche Frühstückskultur weiterzuentwickeln. Sie führt nicht notwendig zu mehr Einigkeit in der Sache, unter Umständen aber zu der Einsicht, dass Uneinigkeit erkenntnisträchtig sein kann. In diesem Sinne begrüßen wir Rückmeldungen zu, Einreden gegen und Weiterentwicklungen unserer Thesen.

*Judith Hahn und Adrian Loretan*

Bonn und Luzern am 6.1.2024

